



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Februar 2013 (05.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0272 (COD)**

**5609/13
ADD 4 REV 1**

FSTR	4
FC	3
REGIO	8
SOC	45
AGRISTR	6
PECHE	24
CADREFIN	14
CODEC	136

ADDENDUM 4 zum VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	15251/1/11 REV 1
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 610 endgültig/2
Betr.:	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Kompromissvorschlag des Vorsitzes zum Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromissvorschlag zum Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ).

In der EVTZ-Verordnung stellen die durch Fettdruck hervorgehobenen Änderungen Kompromissvorschläge zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag vom 6. Oktober 2011 und zu der von der Kommission am 14. März 2012 vorgelegten geänderten Fassung (Corrigendum) dar.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) im Hinblick auf Präzisierungen, Vereinfachungen und Verbesserungen im Zusammenhang mit der Gründung und Verwaltung solcher Verbände

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 175 Unterabsatz 3 [...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)³ (im Folgenden "EVTZ-Verordnung") hat die Kommission am 29. Juli 2011 den "Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)"⁴ angenommen.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19.

⁴ KOM(2011) 462 endgültig.

- (2) In diesem Bericht gab die Kommission ihre Absicht bekannt, eine begrenzte Anzahl von Änderungen an der EVTZ-Verordnung vorzuschlagen, um die Gründung und Verwaltung von EVTZ zu erleichtern und um einige bestehende Bestimmungen zu präzisieren. Die Hindernisse bei der Gründung neuer EVTZ sollten beseitigt werden, während gleichzeitig die Kontinuität der bestehenden EVTZ gesichert und ihre Verwaltung erleichtert werden sollten; die EVTZ könnten dadurch intensiver genutzt werden, um zu einer besseren Zusammenarbeit und strategischen Abstimmung zwischen den öffentlichen Körperschaften beizutragen, ohne dass den nationalen oder europäischen Behörden zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (3) Die Gründung eines EVTZ muss von seinen Mitgliedern und deren nationalen Behörden entschieden werden und ist nicht automatisch mit rechtlichen oder finanziellen Vorteilen auf EU-Ebene verbunden.
- (4) Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Kohäsionspolitik um die territoriale Dimension erweitert, und der Begriff "Gemeinschaft" wurde durch "Union" ersetzt. Die neue Terminologie sollte daher in die EVTZ-Verordnung aufgenommen werden.
- (5) Die Erfahrung mit den bisher geschaffenen EVTZ hat gezeigt, dass das neue Rechtsinstrument auch für die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung anderer europäischer politischer Strategien genutzt wird. Die Effizienz und Wirksamkeit der EVTZ sollten durch eine Erweiterung des Wirkungsbereichs dieser Verbände verbessert werden, **wobei die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben sollten, die Maßnahmen, die diese Verbände ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union durchführen können, einzuschränken.**
- (6) Die EVTZ sind ihrer Bestimmung nach in mehr als einem Mitgliedstaat tätig. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der noch nicht geänderten EVTZ-Verordnung ist es möglich, dass das bei bestimmten Fragen anwendbare Recht in der Übereinkunft und Satzung festgelegt wird; diese Festlegungen privilegieren – im Rahmen der Hierarchie des in diesem Artikel festgelegten anwendbaren Rechts – die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen satzungsmäßigen Sitz hat; dies sollte folglich präzisiert werden. Gleichzeitig sollten die Bestimmungen zum anwendbaren Recht auf die Handlungen und Tätigkeiten eines EVTZ ausgeweitet werden, **wobei die Mitgliedstaaten jeden einzelnen Fall einer rechtlichen Prüfung unterziehen sollten.**

- (7) Der unterschiedliche Status der lokalen und regionalen Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führt dazu, dass die Kompetenzen auf der einen Seite der Grenze regional, auf der anderen Seite der Grenze jedoch national geregelt sind, so insbesondere in kleineren oder zentralisierten Mitgliedstaaten. Folglich sollte klargestellt werden, dass neben dem Mitgliedstaat auch die nationalen Behörden Mitglied eines EVTZ werden können.
- (8) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EVTZ-Verordnung sieht vor, dass Einrichtungen des privaten Rechts Mitglied eines EVTZ werden können, wenn sie als "Einrichtung des öffentlichen Rechts" gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹ gelten; künftig können EVTZ genutzt werden, um öffentliche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder Infrastrukturen gemeinsam zu verwalten. Andere Akteure privaten oder öffentlichen Rechts können daher ebenfalls Mitglieder eines EVTZ werden. Dies sollte entsprechend auch für "öffentliche Unternehmen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie für die Postdienste² gelten.

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

² ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

- (9) [...]. Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 enthält nicht explizit detaillierte Vorschriften für die Teilnahme von Körperschaften aus Drittländern an einem EVTZ, der gemäß dieser Verordnung – d.h. von Mitgliedern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten – eingerichtet wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass die Vorschriften für die Zusammenarbeit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit einem oder mehreren Drittländern weiter aneinander angeglichen werden sollen – vor allem im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA II), aber auch im Hinblick auf die zusätzliche Finanzierung über den EEF und auf die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit", bei der Mittel vom ENI und vom IPA II übertragen und im Rahmen von gemeinsamen Kooperationsprogrammen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gebündelt werden sollen –, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass Mitglieder aus Drittländern, die an einen Mitgliedstaat einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage angrenzen, an EVTZ, die von Mitgliedern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten eingerichtet wurden, teilnehmen können. Und zwar sollten sie teilnehmen dürfen, sofern die Rechtsvorschriften eines Drittlandes oder die Vereinbarungen zwischen mindestens einem teilnehmenden Mitgliedstaat und einem Drittland dies erlauben.

- (10) [...]. Um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken und zu diesem Zweck insbesondere die Wirksamkeit der territorialen Zusammenarbeit, d. h. der grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern eines EVTZ, zu steigern, sollten Drittländer, die an einen Mitgliedstaat (einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage) angrenzen, an EVTZ teilnehmen dürfen. Vorhaben, die Bestandteil der Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" sind und die von der EU kofinanziert werden, sollten daher weiter den kohäsionspolitischen Zielen dienen, auch wenn sie teilweise oder ganz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union durchgeführt werden und die Tätigkeiten des betreffenden EVTZ somit mindestens bis zu einem gewissen Grade außerhalb des Unionsgebiets stattfinden. In dieser Hinsicht ist der Beitrag der Tätigkeiten eines EVTZ, dem auch Mitglieder aus Drittländern angehören, die an mindestens einen Mitgliedstaat (einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage) angrenzen, zur Verwirklichung der außenpolitischen Ziele der EU (d.h. ihrer Ziele auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit) nebensächlich, denn der Schwerpunkt thematischer Kooperationsprogramme und folglich der Tätigkeiten eines EVTZ (auch wenn sich Drittländer, die an mindestens einen Mitgliedstaat (einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage) angrenzen, daran beteiligen) sollte sich nach den kohäsionspolitischen Zielen richten.
- (11) [...]. Infolgedessen sind die etwaigen Ziele auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit oder der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern gegenüber den kohäsionspolitischen Zielen der territorialen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Gebiete in äußerster Randlage) lediglich von untergeordneter Bedeutung. Daher reicht Artikel 175 AEUV Unterabsatz 3 als Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung aus.

- (12) [...]. Da gemäß Artikel [...] ¹ des Beschlusses 2013/./EU des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der EU (im Folgenden "ÜLG-Assoziationsbeschluss") nationale, regionale, subregionale und lokale Behörden und Organisationen sowie gegebenenfalls andere öffentliche ~~und private~~ Einrichtungen oder Institutionen (einschließlich Erbringer öffentlicher Dienstleistungen) aus einem überseeischen Land oder Gebiet an einem EVTZ teilnehmen dürfen und zudem im Programmplanungszeitraum 2014 bis 2020 zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Zusammenarbeit der Unionsregionen in äußerster Randlage mit angrenzenden Drittländern und einigen der in Anhang II des Vertrags aufgeführten angrenzenden ÜLG zu verstärken, sollten auch Mitglieder aus ÜLG Zugang zum Rechtsinstrument des EVTZ erhalten. Im Interesse der Rechtssicherheit und Transparenz sollten für die Genehmigung des Beitritts von Mitgliedern eines ÜLG zu einem EVTZ besondere Verfahren festgelegt werden, wobei erforderlichenfalls zu regeln ist, welches Recht auf den EVTZ, an dem auch Mitglieder eines ÜLG teilnehmen, jeweils anwendbar ist.
- (13) Die EVTZ-Verordnung unterscheidet zwischen der Übereinkunft, in der die konstitutiven Elemente des künftigen EVTZ bestimmt werden, und der Satzung, die die Elemente der Umsetzung enthält. Die Satzung musste jedoch auch alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten. Es sollte daher präzisiert werden, dass die Übereinkunft und die Satzung unterschiedliche Dokumente sind, und – auch wenn beide Dokumente den Mitgliedstaaten übermittelt werden – sollte nur die Übereinkunft einem Genehmigungsverfahren unterliegen. Weiterhin sollten einige Elemente, die derzeit in der Satzung enthalten sind, stattdessen in die Übereinkunft aufgenommen werden.

¹ Die genaue Bezugnahme muss später entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen über den ÜLG-Assoziationsbeschluss eingefügt werden.

- (14) Die Erfahrung mit der Einrichtung von EVTZ hat gezeigt, dass die Frist von drei Monaten für eine Genehmigung durch einen Mitgliedstaat selten eingehalten wurde. Der Zeitraum sollte daher auf sechs Monate verlängert werden. Um Rechtssicherheit für die Zeit nach Ablauf dieser Frist zu schaffen, sollte die Übereinkunft jedoch **gegebenenfalls im Einklang mit dem Recht der betreffenden Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften)** per stillschweigender Vereinbarung als genehmigt gelten. **Allerdings sollte der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, der Übereinkunft förmlich zustimmen müssen.** Wenngleich die Mitgliedstaaten für ein solches Genehmigungsverfahren innerstaatliche Regelungen anwenden oder im Rahmen innerstaatlicher Regelungen spezifische Vorschriften zur Umsetzung der EVTZ-Verordnung erlassen können, sollten Ausnahmen von der Bestimmung über die stillschweigende Vereinbarung nach Ablauf der Frist von sechs Monaten jedoch **– außer in den in dieser Verordnung genannten Fällen – nicht mehr zulässig sein.**
- (15) Es sollte präzisiert werden, dass die Mitgliedstaaten die Übereinkunft genehmigen sollten, sofern sie nicht der Auffassung sind, dass die Teilnahme eines potenziellen Mitglieds nicht mit der EVTZ-Verordnung, sonstigen EU-Rechtsvorschriften zu EVTZ-Tätigkeiten gemäß dem Übereinkunftsentwurf oder mit dem nationalen materiellen Recht bezüglich der **Befugnisse und** Kompetenzen des potenziellen Mitglieds in Einklang steht, **dass** die Teilnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt ist **oder dass die Satzung nicht mit der Übereinkunft zu vereinbaren ist;** zugleich sind bei dieser Prüfung alle nationalen Rechtsvorschriften auszuschließen, die strengere Regelungen und Verfahren enthalten als die, die in der EVTZ-Verordnung vorgesehen sind.

- (16) Da die EVTZ-Verordnung nicht für Drittländer [...] gelten kann, sollte festgelegt werden, dass **sich** der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, bei der Genehmigung der Teilnahme potenzieller Mitglieder, die auf der Grundlage ihres jeweiligen nationalen Rechts gegründet wurden, **in Konsultation mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten (d.h. den Mitgliedstaaten, nach deren Recht die potenziellen Mitglieder gebildet wurden) vergewissern** sollte, dass die Drittländer [...] Bedingungen und Verfahren angewendet haben, die den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung entsprechen oder mit den internationalen **bilateralen oder multilateralen** Vereinbarungen, **die die Mitgliedstaaten des Europarates – ob sie nun Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind oder nicht – auf Grundlage des Madrider Rahmenübereinkommens und seiner Zusatzprotokolle geschlossen haben,** in Einklang stehen. Darüber hinaus sollte präzisiert werden, dass es im Falle einer Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten und eines oder mehrerer Drittländer [...] ausreichend sein sollte, dass eine solche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Drittland [...] und einem teilnehmenden Mitgliedstaat geschlossen wurde.
- (16a) **In die Verfahren für die Genehmigung der Teilnahme potenzieller Mitglieder aus ÜLG sollten, in Anbetracht der Verbindungen zwischen den ÜLG und Mitgliedstaaten der Union, auch die betreffenden Mitgliedstaaten eingebunden werden. Entsprechend dem besonderen Verhältnis zwischen dem Mitgliedstaat und dem ÜLG in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt sollte der Mitgliedstaat entweder die Teilnahme des potenziellen Mitglieds genehmigen oder aber gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, schriftlich bestätigen, dass die zuständigen Behörden des ÜLG die Teilnahme des potenziellen Mitglieds unter Bedingungen und nach Verfahren genehmigt haben, die denen der vorliegenden Verordnung entsprechen. Dasselbe Verfahren sollte angewandt werden, wenn ein potenzielles Mitglied aus einem ÜLG einem bestehenden EVTZ beitreten will.**

- (17) Um den Beitritt weiterer Mitglieder zu einem bestehenden EVTZ zu erleichtern, sollte das Verfahren zur Änderung von Übereinkünften in solchen Fällen erleichtert werden. Folglich sollten derartige Änderungen **im Falle des Beitritts eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat,** nicht allen teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern lediglich dem Mitgliedstaat mitgeteilt werden, dessen nationalem Recht das neue potenzielle Mitglied unterliegt, **sowie dem Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat. Nachfolgende Änderungen der Übereinkunft sollten allen betroffenen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden.** Diese Vereinfachung sollte jedoch nicht für ein neues potenzielles Mitglied **aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft noch nicht genehmigt hat, oder** aus einem Drittland oder überseeischen Hoheitsgebiet gelten, so dass alle teilnehmenden Mitgliedstaaten prüfen können, ob dieser Beitritt mit ihrem öffentlichen Interesse oder ihrer öffentlichen Ordnung vereinbar ist.
- (18) Da die Satzung nicht alle Bestimmungen der Übereinkunft enthalten wird, sollten Übereinkunft und Satzung registriert und/oder veröffentlicht werden. Weiterhin sollte aus Gründen der Transparenz eine Bekanntmachung zur Entscheidung über die Einrichtung eines EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht werden. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte diese Bekanntmachung nach einem gemeinsamen Muster erfolgen.
- (19) Der Zweck eines EVTZ sollte dahingehend erweitert werden, dass ein EVTZ dazu dient, die territoriale Zusammenarbeit im Allgemeinen einschließlich der strategischen Planung und der Berücksichtigung regionaler und lokaler Belange gemäß der Kohäsionspolitik und anderer politischer EU-Strategien zu erleichtern und zu fördern und auf diese Weise einen Beitrag zur Strategie Europa 2020 bzw. zur Umsetzung makroregionaler Strategien zu leisten. Weiterhin sollte präzisiert werden, dass **jedes** Mitglied in jedem vertretenen Mitgliedstaat über eine bestimmte, für die effiziente Umsetzung eines EVTZ erforderliche Kompetenz verfügen sollte, **es sei denn, der Mitgliedstaat oder das Drittland genehmigt die Teilnahme eines Mitglieds, das nicht über die erforderliche Kompetenz für alle in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben verfügt.**

- (20) In diesem Kontext sollte bestätigt werden, dass mit diesem Instrument nicht beabsichtigt wird, den durch den Besitzstand des Europarats geschaffenen Rahmen außer Acht zu lassen, der verschiedene Möglichkeiten und Rahmenstrukturen für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit von regionalen und lokalen Behörden, einschließlich der neuen Europäischen Kooperationsvereinigungen (EKV)¹, bietet; ebenso wenig sollen besondere gemeinsame Vorschriften für eine einheitliche gemeinschaftsweite Regelung solcher Vereinbarungen vorgegeben werden.
- (21) Die spezifischen Aufgaben eines EVTZ und die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten einzuschränken, die diese Verbände ohne finanzielle Beteiligung der Europäischen Union durchführen können, sollten den Bestimmungen für die Strukturfonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 angeglichen werden.
- (22) Zwar wurde festgelegt, dass die Aufgaben unter anderem keine "Regelungsbefugnisse" betreffen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche rechtliche Auswirkungen hätten, dennoch sollte präzisiert werden, dass die Versammlung des EVTZ **unter Beachtung des nationalen und des Unionsrechts** die Bedingungen für die Nutzung einer von dem EVTZ verwalteten Infrastruktur sowie die von den Nutzern zu zahlenden Tarife und Gebühren bestimmen kann.
- (23) In Folge der Öffnung der EVTZ für Mitglieder aus Drittländern oder überseeischen Hoheitsgebieten sollte festgelegt werden, dass die Übereinkunft Vereinbarungen über ihre Beteiligung enthalten sollte.
- (24) Es sollte festgelegt werden, dass die Übereinkunft nicht nur einen Bezug zu dem allgemein anwendbaren Recht wiederholt, wie dies Artikel 2 vorsieht, sondern vielmehr die [...] EU-Regelungen bzw. innerstaatlichen Regelungen aufführen sollte, die für den EVTZ als juristische Einheit bzw. für seine Tätigkeiten gelten. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Regelungen des Mitgliedstaats genutzt werden können, in dem die Satzungsorgane ihre Befugnisse ausüben – insbesondere, wenn die Mitarbeiter, die unter der Verantwortung des Direktors stehen, in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, als dem, in dem sich der Sitz befindet – oder in dem der EVTZ tätig ist, was auch die Verwaltung öffentlicher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder Infrastrukturen einschließt.

¹ Protokoll Nr. 3 des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (EKV), am 16. November 2009 aufgelegt zur Unterzeichnung.

- (25) Die Verordnung sollte nicht die Probleme im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Auftragsvergabe lösen, mit denen EVTZ konfrontiert sind.
- (26) Es sollte präzisiert werden, dass die Regelungen, die auf die Mitarbeiter eines EVTZ anzuwenden sind, sowie die Grundsätze für die Vereinbarungen über die Personalverwaltung und Einstellungsverfahren angesichts **ihrer** Bedeutung [...] in der Übereinkunft, nicht aber in der Satzung niedergelegt werden sollten. [...]. **Auch sollte vorgesehen werden können, dass in der Übereinkunft verschiedene Optionen für die Wahl der Vorschriften festgelegt werden dürfen.** Die spezifischen Vereinbarungen zu Personalverwaltung und Einstellungsverfahren sollten [...] in der Satzung festgehalten werden.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten verstärkt die Möglichkeiten nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹ ausschöpfen und im Wege eines gemeinsamen Einvernehmens Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15 der genannten Verordnung (Bestimmung des anwendbaren Rechts) im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen erlauben, und die Mitarbeiter von EVTZ als derartige Personengruppe betrachten.
- (28) Es sollte präzisiert werden, dass die Vereinbarungen über die Haftung der Mitglieder bei einem EVTZ mit beschränkter Haftung **angesichts ihrer Bedeutung** in der Übereinkunft [...] nicht aber in der Satzung niedergelegt werden sollten.
- (29) Die verschiedenen Vereinbarungen über die Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel und über die Prüfung des Abschlusses des EVTZ sollten präzisiert werden.
- (30) Für den Fall, dass das ausschließliche Ziel eines EVTZ in der Verwaltung eines Kooperationsprogramms, das über den ERFE unterstützt wird, oder eines Teils eines solchen Programms besteht, oder dass ein EVTZ die interregionale Zusammenarbeit oder Netze betrifft, sollte festgelegt werden, dass Informationen zum Gebiet, in dem der EVTZ seine Aufgaben erfüllt, nicht erforderlich sind. Im ersten Fall wird das Gebiet im jeweiligen Kooperationsprogramm definiert (und geändert). Im zweiten Fall sind zumeist immaterielle Tätigkeiten betroffen, so dass eine Informationspflicht den Beitritt neuer Mitglieder zu interregionaler Zusammenarbeit und entsprechenden Netzen gefährden würde.

¹ ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1.

- (31) Die EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, sollten klarer von den EVTZ unterschieden werden, deren Mitglieder unbeschränkt haften. Damit EVTZ, deren Mitglieder beschränkt haften, Tätigkeiten durchführen können, die zu Schulden führen könnten, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Forderung erheben dürfen, dass diese EVTZ zur Abdeckung der mit solchen Tätigkeiten einhergehenden Risiken eine geeignete Versicherung abschließen **oder über eine angemessene Finanzgarantie verfügen müssen**.
- (32) Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über alle Bestimmungen informieren, die zur Umsetzung der EVTZ-Verordnung angenommen wurden, und dass sie diese Bestimmungen sowie alle Änderungen in diesem Zusammenhang übermitteln. Um den Informationsfluss und die Koordinierung zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen zu verbessern, sollte festgelegt werden, dass die Kommission diese Bestimmungen den Mitgliedstaaten und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Dieser Ausschuss hat eine EVTZ-Plattform eingerichtet, damit alle Interessenträger ihre Erfahrungen und bewährte Verfahren austauschen können und die Kommunikation über Möglichkeiten und Herausforderungen der EVTZ verbessert wird; dies soll zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs im Zusammenhang mit der Einrichtung von EVTZ auf territorialer Ebene und des Austauschs über bewährte Verfahren im Bereich der territorialen Zusammenarbeit führen.
- (33) Für den nächsten Bericht sollte eine neue Frist festgelegt werden. In Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Kommission hin zu einer stärker faktengestützten Politik sollte dieser Bericht die Hauptpunkte der Bewertung behandeln, zu denen Wirksamkeit, Effizienz, europäischer Mehrwert, Relevanz und Nachhaltigkeit gehören. Weiterhin sollte bestimmt werden, dass dieser Bericht unter Berücksichtigung von Artikel 307 Absatz 1 des Vertrags ebenfalls an den Ausschuss der Regionen weiterzuleiten ist.
- (34) Es sollte präzisiert werden, dass die bestehenden EVTZ nicht verpflichtet sind, ihre Übereinkunft und Satzung den Änderungen der EVTZ-Verordnung anzupassen.

- (35) Weiterhin sollte festgelegt werden, nach welchen Vorschriften die EVTZ genehmigt werden sollten, für die ein Genehmigungsverfahren bereits vor der Anwendung dieser Verordnung eingeleitet wurde.
- (36) Damit die bestehenden innerstaatlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Verordnung angepasst werden, bevor die Programme im Rahmen des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" an die Kommission übermittelt werden müssen, sollte der Beginn der Anwendung der Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten liegen.
- (37) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Rechtsinstruments EVTZ, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus, da die Errichtung eines EVTZ fakultativ ist und im Einklang mit der Verfassungsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"1. Ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit – im Folgenden "EVTZ" – kann auf dem Gebiet der Europäischen Union unter den Bedingungen und gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gegründet werden.

2. Der EVTZ hat zum Ziel, **insbesondere** eine oder mehrere Komponenten der territorialen Zusammenarbeit, d. h. grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit, zwischen seinen Mitgliedern nach Artikel 3 Absatz 1 zu erleichtern und zu fördern, wobei sein Zweck darin besteht, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken. "

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"5. Der Sitz eines EVTZ befindet sich in einem Mitgliedstaat, dessen Recht mindestens eines der Mitglieder unterliegt. "

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. [...] **Die** Handlungen **der Satzungsorgane eines EVTZ** [...] unterliegen

a) den Bestimmungen dieser Verordnung [...];

b) den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Übereinkunft, soweit die vorliegende Verordnung dies ausdrücklich zulässt, **und** [...] in Bezug auf von dieser Verordnung nicht oder nur teilweise erfasste Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat [...].

c) [...].

Ist nach Gemeinschaftsrecht oder internationalem Privatrecht festzulegen, [...]

welches Recht auf den EVTZ Anwendung findet, so wird der EVTZ als Körperschaft des Mitgliedstaats behandelt, in dem er seinen Sitz hat.

1a. Tätigkeiten, die der EVTZ in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 innerhalb der Union ausführt, unterliegen dem Unionsrecht und dem in der Übereinkunft nach Artikel 8 bestimmten nationalen Recht.

Tätigkeiten, die aus dem Unionshaushalt kofinanziert werden, müssen mit dem geltenden Unionsrecht und den nationalen Vorschriften über seine Anwendung vereinbar sein.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Folgende Körperschaften können Mitglieder eines EVTZ werden:

- a) Mitgliedstaaten oder Gebietskörperschaften auf nationaler Ebene;
- b) regionale Gebietskörperschaften;
- c) lokale Gebietskörperschaften;
- d) öffentliche Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²;
- e) nationale, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder Einrichtungen oder öffentliche Unternehmen aus Drittländern [...], die mit denen unter Buchstabe d genannten vergleichbar sind und die die Bedingungen nach Artikel 3a [...] erfüllen. "

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der EVTZ besteht aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 3a Absatz 2."

4. Es wird folgender Artikel 3a eingefügt:

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

"Artikel 3a

Beitritt von Mitgliedern aus Drittländern oder überseeischen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 3a kann ein EVTZ aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten und aus einem oder mehreren **an mindestens einen dieser Mitgliedstaaten angrenzenden** Drittländern [...] bestehen, wenn diese Mitgliedstaaten und Drittländer [...] gemeinsam Maßnahmen der territorialen Zusammenarbeit oder von der Europäischen Union unterstützte Programme durchführen.
2. Ein EVTZ kann aus Mitgliedern aus dem Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedstaats und aus einem [...] **oder mehreren an diesen Mitgliedstaat (einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage) angrenzenden** Drittländern bestehen, wenn dieser Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein solcher EVTZ den Zielen seiner territorialen Zusammenarbeit **im Rahmen der grenzübergreifenden oder transnationalen Zusammenarbeit** oder seiner bilateralen Beziehungen mit den **betreffenden** Drittländern [...] entspricht.
- 3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten auch über Seegrenzen verbundene Länder als an einen Mitgliedstaat (einschließlich seiner Gebiete in äußerster Randlage) angrenzende Drittländer.**
- 4. Unter Beachtung von Artikel 4a und vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Bedingungen kann ein EVTZ auch aus Mitgliedern aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Gebiete in äußerster Randlage) und aus einem oder mehreren ÜLG bestehen, wobei ihm Mitglieder aus einem oder mehreren Drittländern angehören können, aber nicht müssen.**
- 5. Unter Beachtung von Artikel 4a und vorbehaltlich der in Absatz 2 genannten Bedingungen kann ein EVTZ auch aus Mitgliedern aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Gebiete in äußerster Randlage) und aus einem oder mehreren ÜLG bestehen, wobei ihm Mitglieder aus einem oder mehreren Drittländern angehören können, aber nicht müssen.**
- 6. Ein EVTZ darf nicht nur aus Mitgliedern aus einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren zu diesem Mitgliedstaat gehörenden ÜLG gebildet werden. "**

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Nach der gemäß Absatz 2 abgegebenen Mitteilung eines potenziellen Mitglieds genehmigt der [...] Mitgliedstaat, **bei dem die Mitteilung eingegangen ist,** entsprechend seiner verfassungsmäßigen Struktur [...] die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ **sowie die Übereinkunft,** es sei denn,

- a)** die Teilnahme **oder die Übereinkunft** steht seines Erachtens im Widerspruch zu
- i)** dieser Verordnung,
 - ii)** sonstigen EU-Rechtsvorschriften für die **Handlungen und** Tätigkeiten des EVTZ oder
 - iii)** innerstaatlichen Rechtsvorschriften **über** die **Befugnisse und** Kompetenzen des potenziellen Mitglieds,
- b)** die Teilnahme ist aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung dieses Mitgliedstaats nicht gerechtfertigt **oder**
- c) die Satzung ist seines Erachtens nicht mit der Übereinkunft vereinbar.**

In diesem Fall gibt der Mitgliedstaat die Gründe für die Versagung der **Genehmigung** an **und** schlägt **gegebenenfalls** erforderliche Änderungen an der Übereinkunft vor [...].

Der Mitgliedstaat entscheidet innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag des Eingangs einer **Mitteilung** gemäß Absatz 2. **Erhebt** der [...] Mitgliedstaat, **bei dem die Mitteilung eingegangen ist,** innerhalb der gesetzten Frist **keine Einwände**, so gilt die Übereinkunft als angenommen. **Allerdings muss der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, die Übereinkunft förmlich genehmigen, bevor der EVTZ gegründet werden kann.**

Fordert der Mitgliedstaat zusätzliche Informationen an, so wird die Frist unterbrochen. Der Zeitraum der Unterbrechung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Mitgliedstaat dem potenziellen Mitglied seine Anmerkungen übermittelt hat, und dauert so lange, bis das potenzielle Mitglied darauf reagiert hat.

Die Mitgliedstaaten können bei der Entscheidung über die Teilnahme des potenziellen Mitglieds an dem EVTZ innerstaatliche Regelungen anwenden."

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"3a. Im Falle eines EVTZ mit potenziellen Mitgliedern aus Drittländern [...] **vergewissert sich** der Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, [...] **in Konsultation mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten**, dass die Bedingungen gemäß Artikel 3a erfüllt sind und dass das Drittland [...] die Teilnahme des potenziellen Mitglieds [...] genehmigt **und dabei Folgendes zugrunde gelegt** hat:

i) Bedingungen und Verfahren, die denen der vorliegenden Verordnung entsprechen, oder

ii) eine Vereinbarung, die zwischen mindestens einem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften ein potenzielles Mitglied unterliegt, und diesem Drittland [...] getroffen wurde. "

c) Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"5. Die Mitglieder vereinbaren die in Artikel 8 genannte Übereinkunft und achten dabei darauf, dass diese mit der Genehmigung [...] nach Absatz 3 [...] in Einklang steht.

6. Der EVTZ übermittelt jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedstaaten, deren Recht seine Mitglieder unterliegen. Jede Änderung der Übereinkunft, **ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Absatz 7 Buchstabe a**, erfordert die Zustimmung **dieser** Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren dieses Artikels.

7. Die folgenden Bestimmungen gelten beim Beitritt neuer Mitglieder zu einem bereits bestehenden EVTZ:

- a) Beim Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft bereits genehmigt hat, muss die Teilnahme nur von dem Mitgliedstaat, dessen Recht das neue Mitglied unterliegt, nach dem in Absatz 3 festgelegten Verfahren genehmigt und dem Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, mitgeteilt werden.
- b) Beim Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Mitgliedstaat, der die Übereinkunft noch nicht genehmigt hat, ist das in Absatz 6 festgelegte Verfahren anzuwenden.
- c) Der Beitritt eines neuen Mitglieds aus einem Drittland zu einem bestehenden EVTZ muss zuvor von dem Mitgliedstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, nach dem in Absatz 3a festgelegten Verfahren geprüft werden."

(5a) Folgender neuer Artikel 4a wird eingefügt:

"Artikel 4a

Teilnahme von Mitgliedern aus ÜLG

Im Falle eines EVTZ mit einem potenziellen Mitglied aus einem ÜLG vergewissert sich der Mitgliedstaat, zu dem das ÜLG gehört, dass die Bedingungen des Artikels 3a erfüllt sind, und geht anschließend unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zu dem ÜLG wie folgt vor:

- a) Entweder er genehmigt die Teilnahme des potenziellen Mitglieds gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder
- b) er betätigt dem Mitgliedstaat, in dem der vorgeschlagene Sitz des EVTZ sein wird, schriftlich, dass die zuständigen Behörden des ÜLG die Teilnahme des potenziellen Mitglieds unter Bedingungen und nach Verfahren genehmigt haben, die denen der vorliegenden Verordnung entsprechen."

6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

Erwerb der Rechtspersönlichkeit und Veröffentlichung im Amtsblatt

1. Die Übereinkunft und die Satzung sowie jede spätere Änderung wird gemäß den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, registriert und/oder veröffentlicht. Der EVTZ erwirbt Rechtspersönlichkeit am Tag dieser Registrierung oder Veröffentlichung, je nachdem, was zuerst eintritt. Die Mitglieder unterrichten die betroffenen Mitgliedstaaten, die Kommission und den Ausschuss der Regionen über die Registrierung oder die Veröffentlichung der Übereinkunft **und der Satzung sowie jeder späteren Änderung**.

2. Der EVTZ stellt sicher, dass bei der Kommission innerhalb von zehn Werktagen ab der Registrierung oder der Veröffentlichung der Übereinkunft **und der Satzung** ein Antrag nach dem Muster im Anhang zu dieser Verordnung eingeht. Anschließend übermittelt die Kommission diesen Antrag an das *Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union* mit der Bitte um Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Gründung des EVTZ im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, unter Angabe der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Details."

7. Artikel 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Ungeachtet der Absätze 1, 2 und 3 finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Kontrolle dieser Fonds Anwendung, sofern die Aufgaben eines EVTZ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Maßnahmen umfassen, die von der Europäischen Union kofinanziert werden."

8. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"2. Der EVTZ handelt innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Aufgaben, die auf die Erleichterung und Förderung der territorialen Zusammenarbeit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts abzielen und von seinen Mitgliedern **in der Weise** festgelegt werden, dass sie in den Zuständigkeitsbereich [...] jedes Mitglieds [...] fallen, **es sei denn, der Mitgliedstaat oder das Drittland genehmigt die Teilnahme eines seinem Recht unterliegenden Mitglieds, selbst wenn dieses nicht über die erforderliche Kompetenz für alle in der Übereinkunft festgelegten Aufgaben verfügt.**

3. Der EVTZ kann sonstige spezifische Maßnahmen territorialer Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern im Rahmen des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels mit oder ohne finanzielle Unterstützung der Europäischen Union durchführen.

[...] **Die** Aufgaben des EVTZ können **in erster Linie** die Umsetzung von Kooperationsprogrammen oder Teilen davon bzw. von Projekten umfassen, die durch die Europäische Union über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und/oder den Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten können die **Aufgaben**, die der EVTZ ohne finanzielle Unterstützung der Europäischen Union **ausführen** kann, einschränken. **Unbeschadet des Artikels 13** dürfen die Mitgliedstaaten jedoch nicht die **Aufgaben** ausschließen, die von den **in Artikel 6 der Verordnung Nr. ... [ETZ-Verordnung] genannten** Investitionsschwerpunkten [...] abgedeckt werden."

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannte Versammlung des EVTZ kann jedoch **unter Beachtung des geltenden nationalen Rechts und des Unionsrechts** die Bedingungen für die Nutzung einer von dem EVTZ verwalteten Infrastruktur bestimmen, einschließlich der von den Nutzern zu zahlenden Tarife und Gebühren."

9. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. In der Übereinkunft wird Folgendes bestimmt:

- a) die Bezeichnung des EVTZ und sein Sitz,
- b) der Umfang des Gebiets, in dem der EVTZ seine Aufgaben durchführen darf,

- c) das Ziel und die Aufgaben des EVTZ,
- d) **die Dauer des EVTZ** und die für seine Auflösung geltenden Bedingungen,
- e) die Liste der Mitglieder **des EVTZ, seiner Organe und ihre jeweiligen Kompetenzen**,
- f) die **für die Zwecke der** Auslegung und Durchsetzung der Übereinkunft anzuwendenden Rechtsvorschriften der Union **und des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat**,
- (fa) die EU-Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, denen die Satzungsorgane des EVTZ bei ihren Handlungen unterliegen**,
- g) die Vereinbarung über die Beteiligung von Mitgliedern aus Drittländern oder **ÜLG**, soweit zutreffend, **einschließlich Angabe darüber, welchen Rechtsvorschriften der EVTZ bei der Ausführung von Aufgaben in Drittländern oder ÜLG unterliegt**,
- h) **die** EU-Rechtsvorschriften **und** innerstaatlichen Rechtsvorschriften, **denen der EVTZ bei der Ausführung seiner Aufgaben unterliegt [...]**,
- i) die auf die Mitarbeiter des EVTZ anzuwendenden Regelungen sowie die Grundsätze für die Vereinbarungen über die Personalverwaltung und Einstellungsverfahren,
- j) [...] die Vereinbarungen über die Haftung **des EVTZ und seiner** Mitglieder gemäß Artikel 12 [...],
- k) die erforderlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung, einschließlich im Hinblick auf die Finanzkontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel, und
- l) die Verfahren **für die Annahme und** Änderung **der Satzung und für die** Änderung der Übereinkunft, unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5.

3. [...] **Beschränken sich die Aufgaben eines** EVTZ jedoch **darauf, dass er** ein Kooperationsprogramm oder Teile davon **gemäß der Verordnung Nr. ... [ETZ-Verordnung]** verwaltet, oder betrifft ein EVTZ die interregionale Zusammenarbeit bzw. entsprechende Netze, so sind die unter **Absatz 2** Buchstabe b genannten Angaben nicht erforderlich.

[...]

a) [...]

b) [...]

c) [...]

[...]

10. Artikel 9 [...] erhält folgende Fassung:

"1. Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.

2. Die Satzung enthält mindestens Folgendes:

- a) die Bestimmungen **über die** Arbeitsweise der Organe des EVTZ und ihre Kompetenzen sowie die Anzahl der Vertreter der Mitglieder in den betreffenden Organen,
- b) das Entscheidungsverfahren des EVTZ,
- c) die Arbeitssprache(n),
- d) die Vereinbarungen über seine Arbeitsweise,
- e) die [...] **Verfahren für die** Personalverwaltung und **für** Einstellungen [...],
- f) die Vereinbarungen über die Finanzbeiträge der Mitglieder,

- g) die anwendbaren Buchhaltungs- und Haushaltsregeln [...] **des** EVTZ,
- h) die Benennung des unabhängigen externen Rechnungsprüfers in Bezug auf den Abschluss des EVTZ **und**
- i) [...]
- j) die Verfahren zur Änderung der Satzung unter Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 5."

11. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Erstellung des Abschlusses, erforderlichenfalls einschließlich des dazugehörigen Jahresberichts, sowie die Prüfung und die Offenlegung dieses Abschlusses erfolgen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem der EVTZ seinen Sitz hat."

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Reichen unbeschadet des Absatzes 3 die Aktiva eines EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder für die Schulden des EVTZ, gleichviel von welcher Art diese sind; der Anteil eines jeden Mitglieds wird entsprechend seinem Beitrag festgelegt. Die Bestimmungen über diese Finanzbeiträge werden in der Satzung festgelegt.

Die Mitglieder können in der Satzung vorsehen, dass sie nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft in dem EVTZ für Verpflichtungen haften, die sich aus Tätigkeiten des EVTZ während ihrer Mitgliedschaft ergeben.

2a. Ist die Haftung mindestens eines EVTZ-Mitglieds **aus einem Mitgliedstaat** nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt [...], so können die anderen Mitglieder ihre Haftung ebenfalls in der Übereinkunft beschränken, **sofern dies nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Verordnung gestattet ist.**

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz "mit beschränkter Haftung" aufgenommen.

Die Publizitätsanforderungen in Bezug auf die Übereinkunft, die Satzung und die Rechnungslegung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die für andere juristische Personen vorgeschrieben sind, [...] **die** beschränkt haften und [...] dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Im Falle eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, **kann jeder betroffene Mitgliedstaat verlangen, dass der EVTZ zur Abdeckung der mit seinen Tätigkeiten einhergehenden Risiken eine geeignete Versicherung abschließt oder dass eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat eine angemessene Garantie für ihn leistet oder dass er durch ein Instrument gedeckt ist, das von einer öffentlichen Einrichtung oder dem Mitgliedstaat als Garantie bereitgestellt wird.** "

13. Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Ist in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen, so gelten für Streitigkeiten, an denen ein EVTZ beteiligt ist, die EU-Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat."

14. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten treffen die für eine wirksame Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Vorkehrungen.

Soweit nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erforderlich, kann dieser Mitgliedstaat eine erschöpfende Liste der Aufgaben erstellen, die die Mitglieder eines nach seinem Recht gegründeten EVTZ in Bezug auf die territoriale Zusammenarbeit in diesem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 bereits haben.

Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über alle Bestimmungen, die er nach Maßgabe dieses Artikels erlassen hat, und übermittelt diese Bestimmungen sowie die entsprechenden Änderungen. Die Kommission unterrichtet dann die anderen Mitgliedstaaten und den Ausschuss der Regionen, indem sie ihnen diese Bestimmungen weiterleitet.

1a. Sofern die in Absatz 1 genannten Bestimmungen einen Mitglied betreffen, zu dem ein ÜLG gehört, regeln sie in Anbetracht der Beziehungen dieses Mitgliedstaats zu dem ÜLG auch die wirksame Anwendung dieser Verordnung im Hinblick auf diejenigen ÜLG, die an andere Mitgliedstaaten oder deren Gebiete in äußerster Randlage angrenzen.

15. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Bis zum 1. August 2018 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen einen [...] **B**ericht über die Anwendung **dieser Verordnung** vor, **in dem sie die** Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz **und** den europäischen Mehrwert **sowie die Möglichkeit einer** Vereinfachung [...] evaluiert.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte **zu erlassen, in denen im Einzelnen geregelt ist, welche Indikatoren sie für die Evaluierung der Anwendung dieser Richtlinie heranzieht.**

16. Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

"Artikel 17a

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den im vorliegenden Artikel genannten Bedingungen übertragen.

2. Die in dieser Verordnung genannte Befugnisübertragung erfolgt auf unbeschränkte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

3. Die in Artikel 17 genannte Befugnisübertragung kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.

Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Die delegierten Rechtsakte treten nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach der Übermittlung des betreffenden Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat einen Widerspruch geäußert hat oder wenn vor Ablauf dieses Zeitraums das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Widerspruch einlegen werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und bereits vor Ablauf dieser Frist in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission über ihre Absicht informiert haben, keine Einwände zu erheben.

Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, legt die Gründe für seine Einwände dar."

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

1. Die EVTZ, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegründet wurden, sind nicht dazu verpflichtet, ihre Übereinkunft und ihre Satzung entsprechend den Bestimmungen dieser geänderten Verordnung anzupassen.
2. Die EVTZ, für die das Verfahren nach Artikel 4 vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde und für die nur die Registrierung und/oder Veröffentlichung gemäß Artikel 5 aussteht, sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vor ihrer Änderung zu registrieren und/oder zu veröffentlichen.
3. Die EVTZ, für die ein Verfahren nach Artikel 4 mehr als sechs Monate vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde, sind entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vor ihrer Änderung zu genehmigen.
4. Die anderen EVTZ als die unter den Absätzen 2 und 3 genannten, für die ein Verfahren nach Artikel 4 vor dem Datum der Anwendung dieser Verordnung begonnen wurde, sind entsprechend den geänderten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 zu genehmigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte geben Sie das Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens an*].

Die Mitgliedstaaten übermitteln die erforderlichen Änderungen der nationalen Bestimmungen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 angenommen wurden, spätestens am [Amt für Veröffentlichungen: Bitte geben Sie das Datum sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens an].

Artikel 4

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

ANHANG

Muster für zu übermittelnde Informationen nach Artikel 5 Absatz 2 GRÜNDUNG EINES EUROPÄISCHEN VERBUNDS FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (EVTZ)

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006
(ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 219)

In die Bezeichnung eines EVTZ, dessen Mitglieder beschränkt haften, wird der Zusatz "mit beschränkter Haftung" aufgenommen (Artikel 12 Absatz 2).

Das Sternchen kennzeichnet ein Pflichtfeld.*

I.1) Bezeichnung, Anschrift und Kontaktangaben

Eingetragene Bezeichnung*:		
Sitz*:		
Stadt*:	Postleitzahl:	Land*:
Kontaktstelle(n):		Telefon:
Zu Händen von:		
E-Mail-Adresse:	Telefax:	
Internet-Adresse(n) (falls zutreffend):		

I.2) Dauer des Verbunds*:

Dauer des Verbunds:
<input type="checkbox"/> unbeschränkt
<input type="checkbox"/> bis: □□/□□/□□□□ // (TT/MM/JJJJ)
Tag der Registrierung/Veröffentlichung: □□/□□/□□□□ // (TT/MM/JJJJ)

